

Abwägung im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 02.12.2022 hat die Samtgemeinde Herzlake die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten und über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

lfd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum
1.	Bundeswehr	02.12.2022
2.	Samtgemeinde Artland	02.12.2022
3.	TAV "Bourtanger Moor", Geeste	02.12.2022
4.	ExxonMobil Prod. DE GmbH	05.12.2022
5.	Stadt Haselünne	05.12.2022
6.	EWE NETZ GmbH	06.12.2022
7.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr	07.12.2022
8.	Stadt Fürstenau	07.12.2022
9.	Westnetz GmbH	08.12.2022
10.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	12.12.2022
11.	PLEdoc GmbH	12.12.2022
12.	Stadt Lönningen	13.12.2022
13.	Amprion	20.12.2022
14.	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	20.12.2022
15.	Landkreis Osnabrück	21.12.2022
16.	Telekom	04.01.2023
17.	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim	05.01.2023
18.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	10.01.2023
19.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	16.01.2023
20.	Landkreis Emsland	18.01.2023
21.	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH	18.01.2023
22.	Industrie und Handelskammer Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim	20.01.2023

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1. Bundeswehr, Schreiben vom 02.12.2022	
<p>zu vertretende Belange der Bundeswehr stehen Ihrer Planung bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nicht entgegen. Eine erneute Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2. Samtgemeinde Artland, Schreiben vom 02.12.2022	
<p>gegen die o. g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake bestehen seitens der Samt- gemeinde Artland keine Bedenken und Anregungen. Von hier beabsichtigte bzw. bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten, bestehen nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3. Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“, Geeste, Schreiben vom 02.12.2022	
<p>gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4. Exxonmobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 05.12.2022	
<p>wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesell- schaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5. Stadt Haselünne, Schreiben vom 05.12.2022	
<p>Von Ihrer E-Mail/ Ihrem Schreiben vom 02.12.2022 habe ich Kenntnis genommen und teile Ihnen hierzu mit, dass Anregungen zur obigen Bauleitplanung meinerseits nicht vor- zubringen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6. EWE NETZ GmbH, Schreiben vom 06.12.2022	
<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit un- serem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Verset- zung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stations- stellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhaben- träger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig <u>ausschließlich</u> an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p>	<p>Soweit notwendig, wird die EWE im Rahmen der Erschließung informiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Schreiben vom 07.12.2022</p>	
<p>vorgesehen ist die Flächennutzungsplanänderung Nr. 16 A (Ausweisung einer Wohnbaufläche in der Gemeinde Herzlake.) Das Plangebiet befindet sich ca. 300 m südlich der Bundesstraße 213 (E 233) und westlich der Gemeindestraße „Haselünner Straße“. Die Verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Gemeindestraßen.</p> <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme des folgenden Hinweises:</p> <p><u>Hinweis:</u> Von der Bundesstraße 213 / E 233 gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>8. Stadt Fürstenau, Schreiben vom 07.12.2022</p> <p>Seitens der Stadt und Samtgemeinde Fürstenau werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9. Westnetz GmbH, Schreiben vom 08.12.2022</p> <p>Wir haben die im Betreff genannten Pläne in Bezug auf unsere Versorgungsanlagen durchgesehen. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, da wir in diesem Bereich keine Versorgungseinrichtungen unterhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>10. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Schreiben vom 12.12.2022</p> <p>Der vorgelegte Planentwurf überdeckt einen Flächenbereich, in dem zurzeit kein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig und auch in absehbarer Zukunft kein entsprechendes Verfahren geplant ist.</p> <p>Gegen die Planung bestehen insgesamt aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, keine Bedenken.</p> <p>Eine Begutachtung des o. g. Planentwurfes ist insoweit nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>11. PLEdoc GmbH, Schreiben vom 12.12.2022</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittelrheinische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Anlage(n) Übersichtskarte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
12. Stadt Lönigen, Schreiben vom 13.12.2022	
Seitens der Stadt Lönigen werden zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 16 A der Samtgemeinde Herzlake keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13. Amprion GmbH, Schreiben vom 20.12.2022	
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für den Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
14. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Schreiben vom 20.12.2022	
wir verweisen auf unsere bisher erstellten Stellungnahmen zu Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungsplänen Herzlake Busemühle und haben keine weiteren Änderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Schreiben vom 15.09.2022	
<p><i>am 17.08.2022 sandten Sie uns per E-Mail die Benachrichtigung zur Beteiligung zu der im Betreff genannten Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme zu. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) der Betriebsstelle Meppen (Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft) zu dem o. g. Vorhaben.</i></p> <p><i>Darstellung des Sachverhalts</i></p> <p><i>Der Samtgemeindeausschuss Herzlake hat die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 16A beschlossen, der die Ausweisung einer Wohnbaufläche im Ortsteil Herzlake der Gemeinde Herzlake umfasst.</i></p> <p><i>I. Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB)</i></p> <p><i>Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft Zuständiger Ansprechpartner: Herr Heuving, Fax: 05931/406-100 E-Mail: Franz-Johann.Heuving@nlwkn.niedersachsen.de Anlagen, Grundstücke des Pegelwesens und Naturschutzes und Messstellen des</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>NLWKN sind durch die Planungen nicht betroffen.</p> <p>II. Stellungnahme als Gewässerkundlicher Landesdienstes (GLD)</p> <p>Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft Zuständiger Ansprechpartner: Pia Bachmann Tel.: 05931/406-101 , Fax: 05931/406-100; E-Mail: Pia.Bachmann@nlwkn.niedersachsen.de</p> <p>Kernaussage als GLD Gegen den o. g. Antrag bestehen von Seiten des GLD keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweise des GLO Die direkte Einleitung von Regen als Abwasser in ein Gewässer ist nur dann genehmigungsfähig, wenn es nachweislich schadlos erfolgt. (§ 57 WHG)</p> <p>Abhängig von der Größe des Vorfluters sind bei ungünstigen Mischungsverhältnissen auch die Nährstoffparameter sowie Sulfat und Chlorid (z.B. Streusalz) zu betrachten (siehe OGewV, Anhang 7).</p> <p>Da Regenwasser von versiegelten Flächen durch die Aufnahme von Staub, Pollen, Vogelkot etc. mit Nährstoffen angereichert wird, kann es bei der Einleitung zu einem Eintrag von Nährstoffen in die Gewässer kommen. Um den Nährstoffeintrag in die Südradde und letztendlich auch in die Hase zu vermeiden, sollte ein Regenrückhaltebecken als Pflanzenteichkläranlage angelegt werden.</p> <p>Vom Genehmigungsbescheid oder ggf. ablehnenden Bescheid erbitte ich eine Ausfertigung für unsere Akten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ableitung des anfallenden Regenwassers erfolgt über ein vorhandenes Regenrückhaltebecken. Dieses ist im Rahmen des 4. Bauabschnittes bereits errichtet worden. Eine Genehmigung hierfür liegt vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15 Landkreis Osnabrück Schreiben vom 21.12.2022</p>	
<p>Ich bedanke mich für die Beteiligung am oben genannten Bauleitverfahren. Seitens des Landkreises Osnabrück bestehen zu der Planung weder Anregungen noch Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
16 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 04.01.2023	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S: v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
17 Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim, Schreiben vom 05.01.2023	
<p>gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus handwerklicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
18 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 10.01.2023	
<p>unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:</p> <p>Landwirtschaft: Die Änderung Nr. 16 A des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 64 (Busemühle, 5. Erweiterung) durchgeführt. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Änderung 16 A des Flächennutzungsplanes. Er wurde ein Immissionschutztechnischer Bericht, mit Datum vom 07.11.2022, von Fides angefertigt. Demnach werden nur im westlichen Bereich die Immissionsgrenzwerte für eine Wohnbebauung von 10 % der Jahresstunden überschritten. Hier sollen Übergangsbereiche festgelegt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung sind im Plangebiet laut Gutachten nicht zu erwarten. Erweiterungen/ Umstrukturierungen des ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes Beelmann werden laut Gutachten berücksichtigt (Ziffer 5.2.1 der Begründung).</p> <p>Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen auf den nahe gelegenen landwirtschaftlichen Nutzungsflächen werden als Vorbelastung akzeptiert (Ziffer 5.2.1 der Begründung).</p> <p>Die Kompensation soll über einen Kompensationsflächenpool erfolgen. Hier soll ein naturnaher Waldumbau in der Gemarkung Twist stattfinden (Ziffer 9.3.2 des Umweltberichtes).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Forstwirtschaft: Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
19 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 16.01.2023	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden Wir empfehlen die erneute Prüfung bzgl. der Betroffenheit besonders schutzwürdiger Böden. Gemäß unseren Datengrundlagen liegt eine Betroffenheit im westlichen Plangebiet vor.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Hinweis Sofern im Zuge des o.g. Verfahrens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gemäß § 7 BbergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BbergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BbergG verliehen</p>	<p>Im Südteil des Plangebiets sind ca. 2.000m² schutzwürdige Böden von der Planung betroffen. Diese Aussage wird in den Planunterlagen ergänzt. Eine Änderung der Darstellungen des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung 16a ist nicht notwendig.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Gemäß NIBIS Kartenserver befindet sich im Bereich der geplanten F-Planänderung kein Bergwerkseigentum.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeq.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeq.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie den Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Gemäß NIBIS Kartenserver befindet sich im Bereich der geplanten F-Planänderung keine Salzabbaugerechtigkeiten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>20 Landkreis Emsland, Schreiben vom 18.01.2023</p>	
<p>Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Naturschutz und Forsten</u></p> <p>Der Eingriff in Natur und Landschaft (§14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist auf der Ebene des entsprechenden Bauleitplans (B-Plan Nr. 64 „Busemühle, 5. Erweiterung“) nach dem Naturschutzgesetz abzuarbeiten und zu kompensieren. Wie bereits in meiner Stellungnahme zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren ausgeführt, wird zum Schutz für die nördlich an das Plangebiet unmittelbar angrenzenden Biotope, Kompensationsflächen und Waldbestände seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland die Schaffung einer funktionstüchtigen Pufferzone in Form einer mehrreihigen Heckenpflanzung bestehend aus Weißdorn oder Schwarzdorn angeregt.</p> <p>Bezüglich der notwendigen Abarbeitung des entstehenden Eingriffs ist neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen und der Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und die Liste der streng geschützten Arten in</p>	<p>Durch die Festlegung der Baugrenzen im Bebauungsplan wird ein ausreichender Abstand zum angrenzenden Waldbereich eingehalten</p> <p>Mit den Käufern der Grundstücke wird, wie im B-Plan Verfahren vom LK Emsland vorgeschlagen, eine Vereinbarung zur Unterlassung der Nutzung des angrenzenden Waldes und zur Regelung zum Schutz des angrenzenden Waldes durch Pflanzmaßnahmen geschlossen. Ein generelles Betretungsverbot ist gesetzlich nicht durchzusetzen (Recht auf freies Betreten der Landschaft).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Niedersachsen (aktuelle Fassung) abzu prüfen. Diese saP wurde von dem Planungsbüro Peter Stelzer, Freren (Stand 06.10.2022), erstellt und liegt vor. Die im Rahmen von insgesamt zehn durchgeführten, teilweise kombinierten faunistischen Erfassungen, führen schließlich im Ergebnis zu der Formulierung und Festsetzung von fünf Vermeidungsmaßnahmen. Diese fünf Vermeidungsmaßnahmen (V1 bis V5) kann die UNB des Landkreises Emsland folgen, sie sind deshalb auf der Ebene des konkreten Bebauungsplans unbedingt einzuhalten bzw. umzusetzen.</p>	<p>Die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 werden im B-Plan Verfahren berücksichtigt.</p>
<p>21 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 18.01.2023</p>	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>22 Industrie und Handelskammer Osnabrück - Emsland – Grafschaft Bentheim, Schreiben vom 20.01.2023</p>	
<p>die Industrie- und Handelskammer Osnabrück- Emsland- Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung (Ausweisung von allgemeinen Wohngebietsflächen) keine grundsätzlichen Bedenken vor.</p> <p>Mit der Bauleitplanung wird ein allgemeines Wohngebiet zur maßvollen Siedlungserweiterung ausgewiesen. An das Plangebiet grenzt ein Gewässer, in dem das Unternehmen JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co. KG eine Sandabbaustelle betreibt. Für diese wurde am 2. Juli 2014 eine wasserrechtliche Planfeststellung mit Befristung bis zum 31. Dezember 2031 verlängert. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Es ist sicher zu stellen, dass Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Nutzungskonflikte durch Schallemissionen zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbenutzung getroffen werden, sodass diese gar nicht erst entstehen. Die Gewerbenutzung sollte nicht nachträglich mit Auflagen zum aktiven Immissionsschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab. Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genehmigte Abbaustätte der Fa. BUNTE ist in der 16a F-Planänderung berücksichtigt. Das beiliegende Lärmgutachten hat den Abbaubetrieb bei der Ausweisung eines Wohngebiets betrachtet. Entsprechende Maßnahmen sind in den Unterlagen dargestellt.</p>